Wildwarnreflektoren

als aktiver Beitrag zum Tierschutz

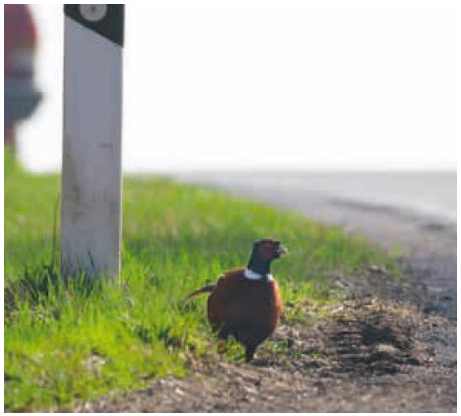

Nicht selten schleppt sich das Wild „nur“ verletzt davon

Folgen: erhebliche Schmerzen und lang andauerndes Leiden

Darum geht es:

- Jeder fünfte Verkehrsunfall ist ein Wildunfall
- Mehr als 250.000 Wildunfälle pro Jahr in Deutschland
  - 25.000 in NRW
- Bis zu 3.000 Verletzte pro Jahr in Deutschland
  - Mehr als 2 Dutzend Tote
- Fast 600 Mio. € Schaden durch Wildunfälle
- Steigende Tendenz und **sehr große Dunkelziffer**
  - **Vor allem bei LKW-Unfällen**
- Auch Folgekosten
  - Polizei, Jäger, Rettungsdienst und Feuerwehr

Der Jäger hilft, den Unfall zu klären.

Sicherheit im Straßenverkehr

- Wechselt Wild in 60 m Entfernung vom Fahrzeug kann dies bei 80 km/h noch zum Stehen kommen
  - Bei 100 km/h kommt es zur Kollision
- Prallt ein Fahrzeug mit 60 km/h auf Rehwild ist das Aufprallgewicht fast 1 Tonne
  - Bei Schwarzwild auch mehr als 3 Tonnen
- Immer gilt: Lenkrad festhalten und **Vollbremsung**

80 km/h statt 100 km/h = 35 m kürzerer Bremsweg - oft entscheidend!!

Blaue Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten

- Warum schreckt die Farbe **Blau** das Wild ab?
  - Wildtiere können nur grüne und **blaue** Farbtöne sehen (Bichromaten)
    - Blau bis in den UV-Bereich
  - Rot und Orange entfallen total, sie werden nur als Grün-Abstufungen gesehen
    - Rote Warnkleidung auf Gesellschaftsjagden hat für Menschen (Tetrachromaten) eine intensive Signalwirkung
  - Die **blaue** Farbe signalisiert den Wildtieren Gefahr, da sie in der Natur praktisch nicht vorkommt

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Blaue Reflektoren zeigen Wirkung

Seit 2005 ist die Zahl der Wildunfälle in Schleswig-Holstein von 15 841 auf 11 790 zurückgegangen. Das teilt der Landesjagdverband (LJV) mit. Wolfgang Heins, Präsident des LJV, macht die blauen Reflektoren an den Fahrbahnbegrenzungspfählen für den Rückgang verantwortlich. Werden die Reflektoren bei Dunkelheit angestrahlt, leuchten sie blau. Das verschreckt das Wild, und es hält sich von der Straße fern.

Über 50 000 Reflektoren wurden bis heute in ganz Schleswig-Holstein von den Jägern angebracht. in

Foto: Sven Erik Arndt

Schleswig-holsteinische Jäger brachten bis heute 50 000 Reflektoren an.

102 WILD UND HUND | 20/2016

Schalenwild ist rot-grünblind

- Die für das Dämmerungssehen zuständigen Stäbchen empfinden die von **blau** ausgehende Lichtenergie als besonders hell – uns erscheint es dunkelblau
  - Keine Gefahrerkennung bei weißem Licht

Facit: Blaulicht schützt das Wild!

Halbkreisreflektor

Straßenverkehrsrecht und Zulassungsbestimmungen

- Grundsätzlich gilt:
  - Leitpfosten sind Verkehrseinrichtungen und dürfen nur mit Genehmigung (des Eigentümers) ergänzt oder verändert werden
- Einer **Zulassung oder Freigabe** durch die **BASt** bedarf es nicht, wenn
  - Der Leitpfosten nicht in seinem charakteristischen Erscheinungsbild verändert wird
  - Das Gesamtgewicht des Wildwarnreflektors nicht mehr als 100 g beträgt
  - Die Reflektoren nicht an Leitpfosten mit elektronischen Zählgerät angebracht werden

BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen

Also gilt:

- Information der **zuständigen** Baulastträger über die Montage und Demontage von Reflektoren
  - Das Thema Anbringung von Wildwarnreflektoren ist allen Behörden bekannt
- Zuständigkeit
  - Es gibt Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen
    - Die Straßenbegrenzungspfähle sind alle 200 m seitlich mit einem Kennzeichnungsschild versehen (B, L, K)

Amt für Beteiligungen, Gebäude-
wirtschaft, Kreisstraßenbau
Abteilung Kreisstraßenbau
Frau Kerstin C. Müller
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241 - 13-2258
E-Mail: Kerstin.Mueller@rhein-sieg-kreis.de

- Für das Anbringen von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten benötigt der Rhein-Sieg-Kreis einen formlosen Antrag an die Abteilung Kreisstraßenbau
  - Per mail an o.a. Adresse
- Dann schließt der Rhein-Sieg-Kreis einen Vertrag mit dem Antragsteller ab
- Benötigt werden die Angaben laut Mustervertrag
  - Ein Blanko-Lageplan wird zur Verfügung gestellt
  - Die Bestätigung der Jagdhaftpflichtversicherung wird immer ohne Probleme von der zuständigen Versicherung ausgestellt
    - Beispiele liegen dort vor

Amt für Beteiligungen, Gebäude-wirtschaft, Kreisstraßenbau
Abteilung Kreisstraßenbau
Frau Kerstin C. Müller
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241 - 13-2258
E-Mail: Kerstin.Mueller@rhein-sieg-kreis.de

- Für **Bundes- und Landstraßen** ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg zuständig
- Ansprechpartner ist Herr Klaus Büser
  - Klaus.bueser@strassen.nrw.de
  - 02261 89238

Erlaubnis der Montage blauer Wildwarnreflektoren an der K xx

Sehr geehrter Herr xx,

Ihnen wird als dem örtlich zuständigen Jagdpächter, für den Jagdbezirk xx erlaubt, unter Beachtung der unten genannten Maßgaben, an der Rückseite der Leitpfosten der Kreisstraße:

Kxx, Abschnitt x (X Straße)
ab Station x+xxx bis zur Station x+xxx, siehe anliegenden Lageplan

blaue halbkreisförmige Wildwarnreflektoren auf Höhe der schwarzen Tageskennzeichnung zu montieren.

1. Der Jagdpächter übernimmt die Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Wildwarnreflektoren sowie die hierfür entstehenden Kosten.
2. Das Gesamtgewicht der einzelnen Reflektoren darf 100 g nicht überschreiten.
3. Die Montage/Demontage der Wildwarnreflektoren erfolgt unter vorheriger Absprache und Information der zuständigen Straßenmeisterei xx-, Ansprechpartner ist Herr xx, Tel xx.
4. Die Montage/Demontage ist der Abteilung Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.
5. Die Montage/Demontage der Wildwarnreflektoren ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen, ggf. ist eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
6. Es können dem Rhein-Sieg-Kreis gegenüber keine Ansprüche geltend gemacht werden, die durch Beschädigung, Zerstörung bzw. Demontage der Reflektoren bzw. der Leitpfosten bei der Durchführung des Straßenunterhaltungsdienstes, durch Arbeiten Dritter (Ver- und Entsorger), infolge des Verkehrs oder durch Umbaumaßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises entstehen. Eine Vorankündigung von Maßnahmen erfolgt nicht. Die Ersatzmontage von Reflektoren erfolgt grundsätzlich durch den Jagdpächter in Eigeninitiative.

7. Schäden, die durch sich ablösende bzw. beim Anprall umherfliegende Reflektoren entstehen, gehen zu Lasten des o.g. Jagdpächters.
8. Die Montage von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten, die mit elektronischen Zählgeräten ausgestattet sind, ist untersagt.
9. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf der Erlaubnis oder Aufgabe der Jagdpacht, sind die Wildwarnreflektoren vom o.g. Jagdpächter auf sein Kosten zu beseitigen und die Straße bzw. Leitpfosten ggf. wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Rhein-Sieg-Kreises ist hierbei Folge zu leisten.
10. Die Bestätigung des Jagdhaftpflichtversicherers (siehe Anlage 2) wurde dem Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt.
11. Für diese Erlaubnis wird kein Entgelt erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin C. Müller

Anlagen
1. Lageplan mit Kennzeichnung des Streckenabschnittes mit Reflektoren
2. Bestätigung der Jagdhaftpflichtversicherung

Verteiler
Straßenmeisterei xx, Herrn xx, Mail
Untere Jagdbehörde, Herrn Löbach, Stefan.Loebach@rhein-sieg-kreis.de
Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises oder Ordnungsamt der Stadt xx, Mail

Name und Anschrift der/des Jagdpächter(s)

An die
Versicherungsgesellschaft/Versicherungsmakler
Straße /Postfach

PLZ Ort

Datum

Betr.: Übernahme von durch Wildwarnreflektoren verursachte Schäden durch die Jagdhaftpflichtversicherung
Versicherungs-Nr. xxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus meiner Versicherungsnummer ersehen können, habe ich bei Ihnen eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Als Jagdpächter möchte ich in meinem Revier mit Erlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers optische Wildwarnreflektoren an Straßenleitpfosten anbringen. Dies ist nur möglich, wenn ich gegenüber dem Baulastträgers eine Haftungsfreistellung erkläre.

Ich bitte deshalb um Ihre Bestätigung, dass im Schadensfall, der aus dem Anbringen dieser Reflektoren entstehen könnte, meine bestehende Jagdhaftpflicht grundsätzlich eintritt.
Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass damit selbstverständlich keine Schäden umfasst sind, die durch Wildunfälle selbst eintreten können. Diese Schäden liegen selbstverständlich im Verantwortungsbereich des verursachenden Fahrzeughalters und dessen Versicherung.

Ich bitte um Ihre baldige Antwort. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

To do Liste

- Behörden informieren und Verträge abschließen
    - Siehe Folien
- Verkehrspolizei
  - Die Polizei sieht es gern, wenn sie im Vorfeld Kenntnis hat
    - Also Polizeipräsidium informieren
- Eventuell auch Sachbereiter des Bauhofes informieren

Montage

- Warnweste tragen
- Anleitungen des Herstellers folgen
  - An der straßenabgewandten Seite anschrauben
  - An jedem Pfosten des Straßenstückes
  - Lückenlose Anbringung
    - Ca. **40 Stück je km Straße**
    - Schaffung eines Lichtbandes, **Lichtzaun**
    - Kontrollieren Verlust, Beschädigung, etc.
      - **Lücken werden intensiv genutzt!!**
- Alle Reflektoren behindern nicht die Reinigung der Leitpfosten!
    - Sie werden auch nicht beschädigt

Immer wichtig ist:

- Es gibt keine generelle pauschale Genehmigung (Freigabe) für alle Pächter eines Kreises
- Individuelle Verträge sind erforderlich
  - Sie werden aber ohne Probleme abgeschlossen
- Also:
  - Jeder Pächter muss **aktiv** werden
  - Jeder Pächter ist **verantwortlich**
- Auch wichtig für die Argumentation nach außen
  - Wildwarner sollen das Überqueren von Straßen nur bei Passieren von Fahrzeugen verhindern!
  - **Biotopvernetzung** bleibt!

Wildwarnreflektoren

als aktiver Beitrag zum Tierschutz

Und nicht nur das!

Sicherheit auf der Straße!

Wild schützen heißt auch Menschen schützen!

Tier-, Jagd-, und Naturschutz!

Deutliche Kosteneinsparung für Behörden und Versicherer!

ViSdP Dr. Heinz Jüngst